

Monatlich erscheint
eine Nummer von
je ein u. einhalb Bogen.
Preis bei der Post
halbjährlich M. 1,50.

Pastoralblatt

für die Diöcese Ermland

herausgegeben von

Professor Dr. F. Hipler, Regens des Priesterseminars zu Braunsberg.

Geeignete Beiträge und
Inserate (à 20 Pf. die Zeile)
möge man direct an
den Redacteur gelangen
lassen.

N^o 4.

Siebenter Jahrgang.

April 1875.

Inhalt: Literae Apostolicae d. d. 2. Martii 1875. — Erlasse des Bischöfl. Erml. Ordinariates v. 6. u. 20. März. *April 2*
Zubelsjahr und Jubiläum. — Priester und Welt. — Die Allerheiligenthienei des altermländischen Breviers. — Literarisches. *Lehrb.*

Literae Apostolicae

ad Germaniae Archiepiscopos, Episcopos etc.¹⁾

Pius P. P. IX.

Venerabiles Fratres, Salutem et Apostolicam Benedictionem. Mirabilis illa constantia, quae pro veritatis, iustitiae sacrorumque iurum assertione et tutela nec iram veretur potentum, nec eorum minas, nec bonorum jacturam, exilium, carceres, mortem, sicuti per priora saecula Christi Ecclesiam illustravit, sic postea semper adornare perrexit; aperte docens, in ea sola splendescere veram illam et nobilem libertatem, quae inani quidem nomine reboat ubique, sed re ipsa nullibi apparet. Hanc certe gloriam Ecclesiae vos continuastis, Venerabiles Fratres, dum germanum Vaticani Concilii definitionum sensum a vulgata quadam circulari epistola captiosa commentatione detortum restituendum suscepistis, ne fideles deciperet, et, in invidiam conversus, ansam praebere videretur machinationibus objiciendis libertati electionis novi Pontificis. Equidem ea est perspicuitas et soliditas declarationis vestrae, ut, cum nihil desiderandum relinquat, amplissimis tantum gratulationibus Nostris occasionem suppeditare deberet; nisi gravius etiam testimonium exposceret a Nobis versuta quarundam ephemeridum vox, quae, ad restituendam refutatae a vobis epistolae vim, conata est lucubrationi vestrae fidem derogare, suadendo, emollitam, et minime propterea respondentem hujusce Sedis Apostolicae menti probatam a vobis fuisse conciliarium definitivum doctrinam. Nos itaque vobis hanc et calumniosam insinuationem ac suggestionem rejicimus; cum declaratio vestra nativam referat catholicam, ac propterea Sacri Concilii et hujus Sanctae Sedis sententiam luculentis et ineluctabilibus rationum momentis scitissime munitam et nitide sic explicatam, ut honesto cuilibet ostendere valeat, nihil prorsus esse in impetitis definitionibus, quod novum sit, aut quidquam immutet in veteribus relationibus, quodque obtentum aliquem praebere possit

urgendae vexationi Ecclesiae et moliendis novi Pontificis electioni difficultatibus. Quoad hanc vero prudentissime vos fecisse censemus, dum omni disceptatione seposita, diserte protestati estis, daminari iam nunc a vobis quidquid impedimenti objici velit liberae Capitis Ecclesiae electioni; ac firmiter declarastis, solius sacrae auctoritatis esse judicium de electione rite peracta. Non alii certe causae tribuenda est saeva procella, qua Ecclesia veritatis magistra iactatur ubique et totus quatitur orbis, quam erroribus a perpetuo Dei et hominum hoste diffusis ad omnia perturbanda. Cum igitur in errorem, malorum omnium fontem, arma sint convertenda, pergite, Venerabiles Fratres, illum, quacunque obductum larva, detegere ac insectari, sicuti fecistis per egregiam hanc declarationem vestram. Nequibunt profecto quotquot sunt honesti veritatis fulgore non percelli, potissimum cum a nobilissima constantia vestra splendidior ipsa fiat; error vero in lucem adductus tantaque vi pressus nequibit tandem non cadere. Id laborantibus Ecclesiae et orbi cito concedat divina misericordia, et interim favoris ejus auspex sit vobis Apostolica Benedictio, quam praecipuae benevolentiae Nostrae pignus ex imo corde depromptam, uniuicuique vestrum, Venerabiles Fratres, vestrisque Dioecesibus universis peramanter impertimus.

Datum Romae apud S. Petrum die II. Martii Anno 1875. Pontificatus Nostri Anno Vicesimonono.

Pius P. P. IX.

Venerabilibus Fratribus
Paulo Archiepiscopo Coloniensi,
Gregorio Archiepiscopo Monacensi et Frisingensi ceterisque Germaniae Episcopis, nec non Administratori Fuldensi et Vicario Capitulari Bambergensi.

Philippus

Dei miseratione et Apostolicae sedis gratia
Episcopus Warmiensis

Venerabili Clero dioecesis salutem in Domino.

1. In quantas procellas, fratres charissimi, contrarius iste ventus, qui ante tres annos ortus

¹⁾ Wir theilen unsern Lesern wie oben (S. 33) die Collectiv-
erklärung des d. Episcopates, so hier die Bestätigung derselben
durch den hl. Vater mit. D. R.

oras primum dioecesis nostrae impetit, evasit et prorupit! Catholici orbis vix invenitur pars, quam furor ejus non sit aggressus. Qui dilatatus etiam auxit vehementiam.

Iam detersa est a frontibus adversariorum verecundia illa, qua apertam contra ecclesiam vim et injuriam primo contegere moliti sunt. Nunc palam profitentur et quasi ex uno ore diversissimi generis hostes conclamant, contra Sedem Apostolicam, contra ecclesiam catholicam, moderno progressui, quem dicunt, inimicam, certamen usque ad interneccionem instare, nec cessandum esse a pugna, donec humi prostrata illa succubuerit. Et profecto, qui et multitudinem adversariorum, et opes armaque eorum et astutiam ducum et impetum furibundum omnia jura conculcantem considerat, forsitan perterritus cum rege vate exclamabit: „Veni in altitudinem maris et tempestas demersit me“ (Ps. 68,3). „Circum-dederunt me quasi apes et exarserunt sicut ignis in spinis.“ (Ps. 117,10). At, fratres charissimi, prosequamur cum eodem propheta: „Sed in nomine Domini quia ultus sum in eos.“

Ulcisci in nomine Domini! Haec nostra vindicta. Uliscamur ergo orantes instanter pro inimicis nostris, exemplum Domini secuti.

Supportemus et iniqua in spiritu patientiae et lenitatis.

Pugnemus strenue pro caussa Dei juribusque ecclesiae, constantes, imperterriti, etsi vincula et tribulationes nos maneat. „Nihil horum vereor, nec facio animam meam pretiosiore quam me, dummodo consummem cursum meum et ministerium verbi, quod accepi a Domino Iesu, testificari evangelium gratiae Dei.“ (Act. 20,23).

In solo Deo spem ponamus. „Expecta Dominum, viriliter age et confortetur cor tuum et sustine Dominum.“ (Ps. 26). „Nolite itaque amittere confidentiam vestram quae magnam habet remunerationem.“ „Adhuc enim modicum, aliquantulum, qui venturus est, veniet et non tardabit.“ (Hebr. 10,35. 37).

Haec cogitate, fratres mei, et sufficiet. Transeo equidem nunc ad singulas quaestiones, quae tum in capitulis ruralibus tum in conventu archiepiscopatuum tractatae sunt.

2. Nuper multis in paroeciis vigore novarum legum civilium praestationes fundis inhaerentes per solutionem capitalium redemptae sunt, quorum census annui valori dictarum praestationum ex hodierna aestimatione aequi valent. Attamen quia teste experientia valor pecuniae decursu temporis decrescere solet, ideo, ne parochi posteriorum temporum ex hac redemptione damnum patiantur, capitalia soluta quotannis augere maxime convenit. Sane his pecuniis agri coemantur, ante omnia expediet. Ubi vero hoc fieri nequit, ex consilio omnium fere capitulorum ruralium pro hoc augmento unam quartam partem pro singulis centenis solvendam

esse hisce statuimus, de qua re Vicarius noster generalis ampliora, quae observanda sint, indicabit.

3. Ex relationibus vestris lubens intellexi, plerumque debitam curam in confectione oblatarum quoad farinae triticeae genuinitatem adhiberi. Saepissime sufficiet eos, a quibus talis farina emitur, de rei gravitate admonere, ut ad materiae validitatem sedulo animadvertant, nec non iis, qui hostias conficiunt, inculcare, ut et modus praeparationis, scilicet ex sola farina triticea et aqua naturali, religiosissime observetur, et vas, in quo conspersio continetur, mundum omnino sit nec in alios usus convertatur, et ut totum opus magna cum reverentia perficiatur.

Quanta cura et devotione, in hymnis et precibus, olim triticum ad tremendum sacrificium inserviens seligebatur, molebatur, conspergebatur, coquebatur! Quod quum nunc quoque in conventibus a virginibus Deo dicatis observari solet, his, ubi commode fieri potest, ut cura hostiarum conficiendarum committatur, egregie commendamus.

4. Nihil fere magis parochiam exaltat et exornat, quam fidelium castitas morumque integritas, puerorum innocentia, juventutis pudica conversatio, conjugum thorus immaculatus. „O quam pulchra est casta generatio cum claritate; immortalis est enim memoria illius, quoniam apud Deum nota est et apud homines.“ (Sap. 4, 1). Haec sunt eloquia divinae sapientiae. Satagite igitur, fratres charissimi, iterum atque iterum vos obsecro, ut hunc decorem in fidelibus vestrae curae commissis conservare et augere, atque vitia carnis omni qui possitis modo minuere et eradicare studeatis. Maxima enim ex his oriuntur mala. „Ex iniquis somnis filii qui nascuntur testes sunt nequitiae adversus parentes in interrogatione sua.“ (Sap. 4, 6). Poma deinde mala saepissime ex arbore mala. Periclitatur porro valde prosperitas conjugum, si laesa fuerit innocentia sponsorum. Et quam tristis evadit conditio feminarum lapsarum, periculosa ipsis, scandalosa fidelibus!

Eritis ergo boni adolescentibus angeli et puritatem animarum vobis commissarum ut pupillam oculi custodietis. Invehimini zelo maximo in illas personarum diversi sexus familiaritates, quae nullam vel modicam tantum spem praebent futuri matrimonii, quae insciis parentibus clam faventur aut diu leviter protrahuntur, et in proximam contra animi puritatem peccandi inducunt occasionem. Hic magno vigore et constantia opus est et concordia confessoriorum cum talibus agendi methodo, quam in conferentiis vestris stabilitatis expedit et oportet, quomodo e. g. iis periculis obviandum sit, quae in linis frangendis vel linteis candefaciendis vel filis deducendis tempore nocturno enascuntur, quomodo in eos procedendum, qui saltationes periculosas vel computationes frequentant et noctu comessantur, aut heri familiarum quum sint, tamen

famulorum et ancillarum vix ullam curam habent, immo pudicitiae naufragium cernentibus oculis admittunt.

Moneatis, quaeso, fratres mei, patres et matres familias de suis circa hanc materiam obligationibus et severa coram Deo reddenda ratione, excitate, conservate, adjuvate, sodalitates utilissimas quas vocunt temperantiae, quarum vigor paullatim languescit, quae tamen bene institutae quasi propugnacula sunt castitatis; nam ex comotationibus et comensationibus proveniunt impudicitiae et cum Bacho vinoso impura Venus libenter tentorium insimul collocat. Fovete et dirigite societates pias et confraternitates, in quibus virgines ad evitandas quaslibet occasiones etiam remotas sese obstringunt et sub speciali tutela beatae Mariae virginis immaculatae et angeli tutelaris contra illa pericula se munire obligantur. Nec minori studio commendamus societatem matrum christianarum nuper exortam, quae educationi prolis et saluti familiae, moribusque famulorum et ancillarum, summopere invigilat et etiam, quod laetus annuntio, nostra in dioecesi jam radices agit.

Quodsi parochus partus illegitimus annuntiatus fuerit, haud sufficiet, hunc post baptismum in librum baptizatorum referre et interdum contra vitia carnis sermocinari. Hic privata indagatio et monitione quam maxime opus erit. Arcessendi igitur quavis vice sunt fontes, inquirendi, monendi, ad matrimonium contrahendum si fieri potest, compellendi, a prava consuetudine arcendi, a contubernio separandi; parentes quoque et propinqui vel tutores et heri famulorum commonefaciendi, ut obligationum suarum memores relapsum peccaminosum omnino impediunt et subsequenti lapsorum matrimonio maculam praeteritae conversationis auferre satagant. Ad disciplinam porro ecclesiasticam pertinet, quod nonnulli parochi laudabiliter observant, ut lapsis desponsationem in propria domo solennemque nuptiarum pompam denegent.

Ubi vero non petulantia et effraena libido, sed conditiones adversae, paupertas, prava educatio, violentia, fraus vel simile quid lapsui ansam praebuit, infelices has mulieres bonus pastor magna cum miseratione excipiet et ovem errantem congruis modis, etiam eleemosynis adjuvando et victum vestitumque praebendo, si opus fuerit, sublevans ad vitae emendationem reducere conabitur. Si viderint infeliciter lapsae parochum misericordia super tristi statu ipsarum commoveri et ea charitate, qua dominus noster Iesus Christus in terris ambulans peccatores suscepit pedesque suos a peccatrice poenitente tangi permisit, erga ipsas flagrare, eo libentius monitis ejusdem obsequium praestabunt viamque deserent, quae non solum aeternis cruciatibus impenitentes exponit, sed etiam in praesenti vita summam frequenter miseriam in caput sontium accumulatur.

5. In relationibus, quas decani et archipresbyteri de peracta visitatione curiae Episcopali quotannis exhibent, praeter numerum illegitime natorum, sicut jam hactenus factum est, etiam matrimonia mixta notentur, tum illa, quae conditionibus expletis in facie ecclesiae celebrata, tum ea, quae absque dispensatione coram ministro acatholico contracta sint, itemque, si, quod Deus avertat, nupturientes catholicae vel mixtae religionis solo contractu civili contenti fuerint.

6. Quod cantum in ecclesiis adhibere solitum attinet, provideant ecclesiarum rectores:

- a) ut digne ac modulate canatur et immoderatus canentium clamor mitigetur;
- b) ut organistae dignos et aptos organi modulos pro cantilenis dirigendis et adjuvandis adhibeant;
- c) ne cantus usque in tempus consecrationis protrahatur, immo valde commendatur, ut infra actionem, saltem a consecratione usque ad Pater noster, cantus sileat et fideles adorationi et meditationi intra hoc tempus vacent;
- d) ut, quum clerus pro aliqua sacra functione communiter celebranda convenerit, ab archipresbytero vel parochus aut rectore ecclesiae illius loci unus e sacerdotibus artis musicae magis peritus designetur ad cantum moderandum, cui caeteri in vocis modulatione se accommodent et obediant;
- e) ut chorus, ubi fieri potest, instituat^{ur} canentium, qui bene instituti saltem festis principalioribus aut secundum morem ecclesiae sacerdoti celebranti in cantu Gregoriano respondeant et cantica ecclesiastica exsequantur, aut cantui harmonico seu figurato, quem vocant, juxta compositiones magistrorum in arte musica celebriorum et approbatorum in canendis his cantilenis operam dent;
- f) ut preces quaedam, quae Nostra in dioecesi cantari tantum solent, ut rosarium, litaniae, interdum oretenus recitentur, tum ut devotio passim non tam longe protrahatur, tum ut laudabilis mos in plerisque dioecesibus usitatus, quo familia congregata domi has preces recitet, imprimis vespere Adventus et Quadragesimae, introducatur. Quod facile fieri poterit, si scholares a magistris in hoc precandi genere instruantur et exercentur.

7. Denuo omnibus, quorum interest, inculcatur, ut in petendis dispensationibus matrimonialibus ea quae instructione die 20. Dec. 1870 data praescripsimus, ad amussim observentur, nec non quoad matrimonia mixta ea, quae Praedecessor Noster Iosephus Ambrosius litteris encyclicis die 28. Aprilis 1864 datis monuit, ne ex horum oblivione et negligentia et curiae episcopali et ipsis parochis molestiae neve nupturientibus morae et pericula enascantur indeque mala saepius gra-

vissima proveniant, quorum se reos esse negligentis agnoscant.

8. Summa cura parochis adlaborandum est, ut coemeteria fidelibus catholicis propria conserventur et promiscua illa seu communia, quae indifferentismum redolent, disciplinam ecclesiasticam enervant, benedictione ecclesiae carent et ipsis legibus civilibus adversantur, non instituantur. Ubi ergo a magistratu civili talia coemeteria parari postulantur, pro antiquo ecclesiae more et jure firmiter standum et illico ad vicariatum Nostrum generalem recurrendum est.

9. In conferentiis pastoralibus non ubique methodus observatur, qua singula capita Instructionis Eystettensis discutienda sint, quaeque ordinatione nostra d. 21. Apr. 1873 data nr. 4. (Pastoralblatt 1873. p. 60.) accuratius praescripta et sedulo attendenda est.

Proponitur hoc anno in conferentiis discutiendum:

Tit. II. Cap. I., II., III. de sacramento baptismi.

Tit. III. Cap. I. et II. de ss. oleorum usu et de sacramento confirmationis.

Ceterum, fratres charissimi, instemus orationi et sine intermissione extollamus mentes et manus nostras in sancta, unde Dominus auxilium mittat ad liberandam et refocillandam ecclesiam suam ex omni jam parte agitatum detque pacem in diebus nostris, quia non est alius, qui pugnet pro nobis, nisi ipse Deus noster, cujus pax, quae exsuperat omnem sensum, corda vestra et intelligentias vestras custodiat in Christo Iesu Domino nostro! (Phil. 4, 7.)

Frauenburgi ad aedes nostras Episcopales, die VI. m. Mart. 1875.

† Philippus Episcopus.

Erlaß des Bischöfl. Ermländischen Ordinariats.

Die Trauung und das Aufgebot betr.

Nach Conc. Trid. Sess. XXIV. de reform. matr. cap. 1. soll die Ehe geschlossen werden in facie ecclesiae, coram proprio contrahentium parochio (vel alio sacerdote de ipsius parochi seu Ordinarii licentia) et duobus vel tribus testibus, und der Trauung soll ein dreimaliges Aufgebot, tribus continuis diebus festivis in Ecclesia inter missarum solemniam, vorgehen.

Bei Ausführung dieser tridentinischen Vorschrift mußte in hiesiger Diöcese bis zum 1. Oktbr. 1874 auch auf die einschlagende Staatsgesetzgebung gebührende Rücksicht genommen werden, weil die kirchlich geschlossenen Ehen auch vor dem Staate Geltung hatten. Nachdem aber durch das Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung vom 9. März 1874 angeordnet worden ist, daß der kirchlichen Trauung die Einschreibung vor dem Standesbeamten vorhergehen muß, und diesem auf die staatlichen Erfordernisse zu achten obliegt, so wird nunmehr das

kirchliche Verfahren vereinfacht und soll in hiesiger Diöcese in folgender Art vorgegangen werden:

§ 1.

Für die Trauung ist der Pfarrer zuständig, in dessen Bezirke die Verlobten ihren Wohnsitz haben. Curaten oder Lokalkapläne cum jure copulandi sind den Pfarrern gleich zu achten. Unter mehreren zuständigen Pfarrern haben die Verlobten die Wahl.

§ 2.

Auf schriftliche Ermächtigung des zuständigen Pfarrers oder des Bischofs darf die Trauung auch in einer andern Pfarrei stattfinden.

§ 3.

Bei Brautleuten ohne Wohnsitz ist zur Trauung der Pfarrer zuständig, in dessen Bezirk sie sich gerade aufhalten. Wirkliche vagi oder peregrini dürfen nur mit Erlaubniß des Bischofs getraut werden.

§ 4.

Die in den meisten Pfarreien des Bisthums übliche pfarramtliche Verlobung, das Brautexamen und die Anordnung des Aufgebots gehört vor den Pfarrer des Brautpaares, welcher die Trauung vollziehen soll.

§ 5.

Das Aufgebot ist vorzunehmen während des Hauptgottesdienstes an drei aufeinanderfolgenden Sonn- oder Festtagen, welche jedoch nicht sämmtlich auf drei nach einander folgende Kalendertage fallen dürfen.

§ 6.

Auzubieten ist:

- 1) in der Pfarrei oder in den Pfarreien, woselbst die Verlobten ihren Wohnsitz haben oder sich gewöhnlich aufhalten. Bei Curatien oder Lokalkaplaneien cum jure copulandi gilt die betreffende Kirche oder Kapelle als Pfarrkirche;
- 2) wenn einer der Verlobten seinen Wohnsitz innerhalb dieses Bisthums vor noch nicht sechs Monaten gewechselt hat, auch in der Pfarrei, in welcher er vorher während der letzten sechs Monate am längsten und mindestens sechs Wochen gewohnt hat. Wird er binnen drei Wochen nach Antritt des neuen Domizils getraut, so genügt das Aufgebot im früheren Domizil;
- 3) wenn einer der Verlobten aus einem andern Bisthum vor noch nicht einem Jahre hierher gekommen ist, auch in der Pfarrei, in welcher er vorher während des letzten Jahres am längsten und mindestens sechs Wochen gewohnt hat. Bei einer Trauung innerhalb dreier Wochen nach Antritt des neuen Domizils genügt die Proklamation im früheren Domizil.
- 4) wenn einer der Verlobten ohne Wohnsitz ist, auch in der Pfarrei seiner Heimath, falls dieses ohne besondere Schwierigkeit ausführbar ist. Eventuell ist eine Bescheinigung des Pfarrers der Heimath über den ledigen Stand der betr. Nupturienten zu erfordern und an den Bischof über die Lage der Sache zu berichten.

§ 7.

Bei solchen gemischten Brautpaaren, welche in der katholischen Kirche mit bischöflicher Genehmigung getraut werden, ist das Aufgebot nur in der oder in den betreffenden katholischen Kirchen anzuordnen, zu andern gemischten Ehen aber die Mitwirkung zu versagen.

§ 8.

Das Aufgebot verliert seine Kraft und muß wiederholt werden, wenn seit seiner Vollendung zwei Monate verstrichen sind, ohne daß die Ehe geschlossen worden ist.

§ 9.

In keinen Aufschub duldbenden Nothfällen, wie bei Mobilmachung oder Lebensgefahr des einen Theils, darf die Trauung erfolgen ohne vollständiges resp. ohne jedes vorangehende Aufgebot.

§ 10.

Wenn Brautleute an zwei oder mehreren Orten zu proklamiren sind, darf innerhalb dieses Bisthums an jedem Orte nur die Hälfte der üblichen Aufgebotsgebühren erhoben werden. Der Pfarrer aber, welcher nach § 2 Ermächtigung zur Trauung in einer andern Pfarre ertheilt, hat Anrecht auf die ganzen Trauungsgebühren. *V. Jahr 51 (in Berlin)*

§ 11.

Sollten besondere Verhältnisse die Beobachtung der obigen Vorschriften erschweren, oder eine Abweichung wünschenswerth oder nothwendig machen, so ist an den Bischof Bericht zu erstatten.

Frauenburg, den 20. März 1875.

Der Bischof von Ermland.

† Philippus.

Jubeljahr und Jubiläum.

I. Das alttestamentliche Jubeljahr.

Die Wörter „Jubeljahr“ und „Jubiläum“ sind, wie sie in Wirklichkeit enge zusammengehören, so auch aus demselben Boden entsprossen; sie stammen, sowohl ihrer sprachlichen Bildung wie ihrer innern Bedeutung nach, aus dem alten Testamente. Ueber ihr Wurzelwort bestehen allerdings verschiedene Ansichten. Wir geben hier nur die gewöhnlichsten an. Ziemlich allgemein leitet man sie ab von jobel. Aber über die Bedeutung dieses Wortes ist man wieder nicht einig. Flavius Josephus deutet es mehr dem Sinne als dem Wortlaute nach durch *ἑλευθερία*. Nach der Auslegung der Rabbinen wäre es zu übersetzen mit „Horn des Widders“, weil sich die alttestamentlichen Priester einer Trompete von der Gestalt eines solchen Hornes bedienten, um das Jubeljahr anzukündigen. Nach Andern bedeutet jobel für sich allein nicht „Horn des Widders“, sondern Freude, Jubel, Jubelton, Freudenge tön. Sie erklären demnach schonat hajobel als annus gaudii atque hilaritate insignis, als Jubeljahr¹⁾. Scholz²⁾ meint, Jubel- oder

Freudenge tön passe nicht auf den Anfang des Jubeljahres, welches am Versöhnungstage, also an einem Buß- und Fasttage durch die Jubelhörner verkündet oder eingeleitet wurde, ein Grund, der freilich nicht ganz stichhaltig zu sein scheint. Er hält es für richtiger, das Wort von dem lauten Hall oder Schall Schophar (von jabal, mit Geräusch strömen, von dem weithin schallenden Tone des Schophar ausgesagt) zu deuten und somit schonat hajobel als Jahr des Schalles (Halljahr) zu erklären. Diesen Namen habe es geführt vom Schall der Lärmposaune³⁾, womit es angekündigt worden sei, ebenso wie aus demselben Grunde der Neumondstag des siebenten Monats Tag des Posaunenschalles geheissen habe.

Ohne nun weiter auf diese Ableitungen, die für unsern Zweck doch nur von untergeordneter Bedeutung sind, näher einzugehen, bemerken wir, daß nach den Gesetzesbestimmungen über das Jubeljahr, wie wir sie Lev. 25, 8—55 (vergl. 27, 11 ff. Num. 36, 4) finden, dasselbe dem israelitischen Volke Ursache zum Jubel und zur Freude bot.

Danach bestand nämlich das Charakteristische des Jubeljahres in Folgendem:

1) Das Land durfte nicht bebaut, es durfte nicht gesäet und nicht geerntet werden. Nur von der Frucht, die der Boden von selbst und aus der Saat der ausgefallenen Körner o'ne menschliche Bearbeitung brachte, durften die Israeliten nach dem jedesmaligen Bedarf vom Felde holen. Gott hatte überdies, weil das vorübergehende Jahr ein Sabbatjahr war, in welchem gleichfalls aller Ackerbau ruhen mußte und also zwei Brachjahre auf einander folgten, die Verheißung gegeben, daß die Ernte des sechsten Jahres den erforderlichen Ertrag für drei Jahre bringen werde⁴⁾.

2) Jedes unbewegliche Besitzthum (nämlich Grund und Boden und in solchen Orten, die keine Ringmauern hatten, auch die Häuser), wenigstens insofern es eigentliches Erbgut war, das jeder Israelit bei Vertheilung des verheißenen Landes als bleibendes Eigentum erhalten hatte, kam an den ursprünglichen Besitzer zurück. Es fand bei dem jüdischen Volke ein eigentlicher Verkauf nicht statt, sondern so zu sagen, nur eine Verpachtung. Wollte Jemand sein Grundstück veräußern, so empfing er vom Käufer einen Betrag, welcher dem Werthe der Ernten von der Zeit des Verkaufes bis zum Jubeljahre gleich kam. Der Verkäufer behielt aber das Besitzrecht und konnte selbst oder durch Verwandte das Besitzthum dadurch wieder einlösen, daß er dem Käufer so viel zurückzahlte, als die Ernterträge von der Einlösung bis zum Jubeljahre werth waren. Gesah die Einlösung

³⁾ Schophar, die Lärmposaune, das Horn, ein Blasinstrument, welches einen dumpfen, weithin schallenden Ton gab. Es war aus einem Thierhorn gearbeitet, und zwar eigneten sich alle Arten von Thierhörnern (außer jenen von Ochsen und Kühen) zum Schophar. Nach Einigen sollen gerade Steinbockshörner, deren Mundstück mit Gold überzogen wurde, nach Andern krumme Wildhörner gebraucht worden sein, so daß die Erklärung von jobel als „Horn des Widders“ doch immerhin etwas für sich hätte.

⁴⁾ Lev. 25, 21.

¹⁾ LXX: *ἔτος τῆς ἀρεσέως*, Vulgata: annus jubilei oder jubilaeus.

²⁾ Die heiligen Alterthümer des Volkes Israel. Buch 3, S. 38.

nicht, so fiel das Besitzthum im Jubeljahre unentgeltlich an ihn zurück, jedoch mußte er dem Käufer, wenn der Acker wegen Miskwachs oder anderer unverschuldeter Unglücksfälle den gehofften Ertrag nicht gebracht hatte, den Schaden ersetzen.

3) Jeder Israelite, der in Leibeigenschaft gekommen war, kehrte im Jubeljahre zur Freiheit und zu seinem Geschlechte zurück. War ein Israelite aus Armuth gezwungen, sich an einen andern Israeliten zu verkaufen, so durfte ihm dieser nicht Sklavendienste auslegen; er mußte ihn vielmehr wie einen Lohnarbeiter und Mithelpächter halten und ihn sammt seinen Kindern im Jubeljahre freigeben, damit er „wiederkomme zu seinem Geschlechte und zum Besitzthum seiner Väter“. Aehnlich war das Verhältniß, wenn ein Israelite sich an einen Fremdling verkauft hatte. Nur konnte er sich dann noch jederzeit selbst oder durch einen Verwandten lösen, wenn er je nach den Jahren, die von der Zeit der Lösung bis zum Jubeljahre noch übrig waren, eine Summe zahlte, die so viel betrug, als ein Lohnarbeiter in dieser Zeit verdient haben würde.

In den Gesetzesvorschriften über das Jubeljahr liegt nun auch zugleich die tiefere Bedeutung desselben ausgesprochen. Wie bei den Israeliten jeder siebente Tag der Woche ein heiliger Tag, ein Ruhetag, der Sabbat war, so jeder siebente Neumond, d. i. der erste Tag des siebenten Monats, ein Gott geweihter Tag, der durch Enthaltung von jeder Arbeit und durch besondere Opfer gefeiert werden sollte, wodurch der ganze Monat als geheiligt galt, ein Sabbatmonat wurde; und jedes siebente Jahr war wieder ein heiliges Jahr, ein Jahr der Ruhe, das Sabbatjahr. Nach sieben Sabbatjahren, d. i. nach sieben mal sieben oder nach 49 Jahren wurde dann am 10. des siebenten Monats, also am Versöhnungstage des beendeten siebenten Sabbatjahres, durch Posaunenschall dem ganzen Lande das fünfzigste Jahr als Jubeljahr angekündigt und allen Bewohnern Freiheit ausgerufen, weshalb es auch Freijahr hieß. Man hätte allerdings fast erwarten sollen, daß, wie der siebente Tag und der siebente Monat und das siebente Jahr heilige, Gott geweihte Zeiten waren, so auch das siebente Sabbatjahr, also das 49. Jahr ein Jubeljahr sein werde, und es haben in der That auch Mehrere diese Ansicht vertreten, wogegen aber der klare Wortlaut Lev. 25, 10, 11 deutlich spricht, indem dort ausdrücklich das fünfzigste Jahr als Jubeljahr bezeichnet wird. Es lag darin eine tiefere symbolische Bedeutung. In sechs Tagen hatte Gott die Welt geschaffen und am siebenten geruht. Nach dem Vorbilde und nach dem Gebote Gottes sollte auch der Mensch sechs Tage arbeiten und am siebenten ruhen. Die Woche mit ihren sechs Arbeitstagen und mit ihrem Ruhetage war also auch ein Bild des menschlichen Lebens mit seiner Arbeit und seiner Ruhe. Weil aber das Leben des Menschen nicht nach Tagen, sondern nach Monaten und Jahren gemessen wird und weil zur sichtbaren Schöpfung nicht der Mensch allein gehört, so fand die Sabbatsidee ihre weitere Entwicklung, indem durch den Monatsabbat

(oder Sabbatmonat) und das Sabbatjahr einerseits alle Zeitabschnitte des menschlichen Lebens und andererseits, insofern die Sabbatrube selbst auf die Hausthiere und die Aecker ausgedehnt wurde, auch die ganze übrige sichtbare Schöpfung in diese Idee mit aufgenommen wurde. Im Jubeljahre kam dieselbe dann zu ihrer Vollendung, indem das Jubeljahr alle Wochensabbate, alle Sabbatmonate und alle Sabbatjahre gewissermaßen in sich schloß, also die einheitliche Repräsentation aller Sabbatheiligung und aller Sabbatrube, die Vollendung der Sabbatidee war. Da die einheitliche Darstellung dieser Idee naturgemäß erst nach dem vollendeten siebenten Sabbatjahre stattfinden konnte, so hatte das Gesetz sehr weise das 50. und nicht das 49. Jahr als Jubeljahr bestimmt.

Den Charakter der Vollendung offenbart das Jubeljahr nicht weniger deutlich, wenn man beachtet, wie die Zahl Sieben in überraschender Weise mit der jüdischen Festfeier überhaupt in Verbindung stand. Daß die Sabbatidee, wie sie im Wochensabbat, im Sabbatmonat und im Sabbatjahre zu immer weiteren Kreisen sich entfaltete, auf die Zahl Sieben sich gründete, ist leicht erklärlich. Aber eben weil Gott durch seine Ruhe am siebenten Tage diese Zahl selbst geheiligt hatte, darum waren auch die übrigen Festzeiten des jüdischen Cultus mehr oder weniger geregelt. Laubhütten- und Versöhnungsfest fallen in den siebenten Monat; Pflingsten wird sieben Wochen nach dem Pascha oder nach sieben mal sieben Tagen⁵⁾ gefeiert; die beiden Hauptfeste Pascha und Laubhütten dauern sieben Tage und von sämtlichen Jahresfesten mußten sieben mit Arbeitsruhe und heiliger Festversammlung begangen werden. Im Jubeljahre, das unmittelbar nach vollendetem siebenten Sabbatjahre, also nach sieben mal sieben Jahren, nachdem der Sabbatcyclus seine äußerste Grenze erreicht hatte, seinen Anfang nahm, das alle Festzeiten gewissermaßen in sich vereinte, erscheint die Zahl Sieben mit sich selbst multiplicirt.

Als Vollendung der Sabbatidee war das Jubeljahr zugleich ein Bild der gesammten sichtbaren Welt in ihrem Schaffen und Ruhen und in ihrer einstigen Verklärung, wo der Mensch seiner wahren Bestimmung zurückgegeben und auch das sehnüchtige Verlangen des Geschöpfes nach der Offenbarung der Kinder Gottes⁶⁾ erfüllt, wo alle Schuld getilgt ist, wo alle Sklaverei der Sünde ihr Ende gefunden hat und der Schall der Posaune die Auserwählten zur Feier der ewigen Sabbatrube in Gott rufen wird.

Wie aber der alte Bund überhaupt ein Vorbild des neuen, der neue die wahre Erfüllung des alten ist, so erscheint insbesondere das Jubeljahr des alten Bundes als ein Typus des neuen Bundes im Allgemeinen und des christlich kirchlichen Jubeljahres im Besonderen. Der Heiland selbst stellt das Jubeljahr der Israeliten als ein Bild des neuen Bundes hin. Bei dem Pro-

⁵⁾ Pflingsten trägt eben auch im alten wie im neuen Bunde den Charakter der Vollendung an sich.

⁶⁾ Röm. 8, 19.

pheten Jesaias⁷⁾ spricht der zukünftige Messias von sich selber: Spiritus Domini super me, propter quod unxit me; evangelizare pauperibus misit me, sanare contritos corde, praedicare captivis remissionem, et caecis visum, dimittere contractos in remissionem, praedicare annum Domini acceptum, et diem retributionis. Diese Worte enthalten eine Anspielung auf das Jubeljahr des alten Bundes, und bei Luk. 4, 21 erklärt der Heiland, daß dieselben an ihm in Erfüllung gegangen seien: Hodie impleta est haec Scriptura in auribus vestris.

So ist es in der That. Betrachten wir nur, welche tiefere Idee den Gesetzesvorschriften über das alttestamentliche Jubeljahr zu Grunde lag. Die Israeliten sollten durch dieselben daran erinnert werden, daß Jehova der eigentliche Herr und Besitzer des Landes sei, daß sie nur, und zwar so lange, als sie Gottes Gebot halten würden⁸⁾, Bewohner desselben seien und nicht das Recht hätten, es beliebig auszunutzen oder zu verkaufen. So sollten sie den irdischen Besitz recht gebrauchen lernen. Andererseits sollte nach dem Willen Gottes jedes Geschlecht und jede Familie den Antheil, den es bei Vertheilung des verheißenen Landes bekommen hatte, unverändert behalten. War darum durch besondere Verhältnisse eine Aenderung herein eingetreten, so sollte, wenn nicht früher, doch jedenfalls im Jubeljahre die ursprüngliche Besitzordnung wieder hergestellt werden. Dieselbe Idee findet sich in der Freilassung der Leibeigenen wieder. Jeder Israelite war das unveräußerliche Eigenthum Jehovas und konnte darum auf die Dauer nie der Knecht eines Andern werden. Das Gesetz ließ darum überhaupt nur die Leibeigenschaft auf sieben Jahre zu, nach welcher Zeit alle Leibeigenen von selbst frei wurden. Da aber durch diese Bestimmung nicht bewirkt wurde, daß, wie es eigentlich sein sollte, alle Israeliten als Knechte Jehovas zu gleicher Zeit frei waren, so lehrten im Jubeljahre alle Israeliten ohne Ausnahme zur Freiheit zurück. So war das Jubeljahr des alten Bundes in der That eine Zeit der restitutio in integrum, der Wiederherstellung, der Wiedergeburt⁹⁾.

Finden denn nun diese Ideen nicht alle ihre höhere und wahre Erfüllung im neuen Bunde? Die Kirche hat die Aufgabe, dem Menschen den wahren Werth alles Irdischen zu zeigen und die Herzen von den vergänglichlichen Dingen abzuziehen. In ihr findet die Wiedergeburt statt, der Mensch wird der Sklaverei der Sünde entrisen und in die Erbschaft des ihm verheißenen himmlischen Vaterlandes wieder eingesetzt, das er durch die Sünde verloren hatte.

Dasselbe geschieht in besonderer Weise bei der Feier des christlich kirchlichen Jubeljahres. Da wird die Seele aus dem Sündenschlafe gerüttelt; da erwacht die Sehnsucht nach der Ausöhnung mit Gott; da wird der Eifer neu belebt; da werden die Fesseln gebrochen und die

größten Ketten gelöst; da werden alle Schulden nachgelassen; da findet eine wunderbare allgemeine Wiedergeburt statt; da feiern Millionen die Ruhe eines guten Gewissens, werden Kinder Gottes und erlangen das Recht auf die Erbschaft wieder, die er ihnen verheißten hat, und wenn sie die Gnaden des Jubeljahres wirklich in ihrem vollen Umfange empfangen haben, stehen sie da, wie sie einst in ihrer Taufschuld gewesen. So ist das Bild Wahrheit geworden.

Wenn wir bei dem Jubeljahre des alten Bundes etwas länger verweilt haben, so ist es in der Absicht geschehen, um zu zeigen, wie enge sich das christlich kirchliche Jubeljahr an das alttestamentliche anschließt, und um dadurch zum bessern Verständnisse des ersteren noch mehr beizutragen.

Damit aber das Jubeljahr der Kirche in seiner vollen Bedeutung gewürdigt werde, müssen wir einige geschichtliche Notizen über dasselbe geben und dann etwas ausführlicher über seine Gnaden sprechen, letzteres schon deshalb, weil hierin der eigentlich praktische Zweck gegenwärtiger Abhandlung liegt.

II. Das christlich kirchliche Jubeljahr.

A. Geschichtliches.

Die ältesten geschichtlichen Nachrichten über das Jubeljahr, soweit man sie bis jetzt kennt, reichen nicht über den Anfang des 14. Jahrhunderts hinaus. Gegen das Ende des Jahres 1299 kamen von überallher sehr viele Fremde nach Rom, welche, um die Ursache ihrer Ankunft befragt, alle antworteten, sie seien gekommen, weil sie von ihren Vätern gehört hätten, daß denjenigen besondere Ablässe gewährt zu werden pflegen, welche am Schlusse jedes Jahrhunderts nach Rom kämen, um die Kirchen der hh. Apostel Petrus und Paulus zu besuchen. Beim Beginne des Jahres 1300 wurde ein Greis von 107 Jahren vor den damals regierenden Papst Bonifacius VIII. geführt und erklärte, sein Vater habe ihm befohlen, wenn er im Jahre 1300 noch lebe, solle er nach Rom pilgern und die Kirche des h. Petrus besuchen, um den vollkommenen Ablass zu gewinnen, den auch er im Jahre 1200 gewonnen habe. Da einige Andere ähnliche Aussagen machten, so sah der Papst sich veranlaßt, die Sache dem Kollegium der Kardinäle vorzulegen und unter dem 22. Febr. 1300 seine Bulle Antiquorum¹⁰⁾ zu erlassen, worin er jene Tradition für glaubwürdig erklärte und die durch dieselbe beglaubigten Ablässe bestätigte. Zugleich bewilligte er für das Jahr 1300 (von dem verflossenen Weihnachtsfeste an gerechnet) und für jedes folgende hundertste Jahr einen vollkommenen Ablass Allen, welche die Kirchen der hh. Apostel Petrus und Paulus besuchen und reumüthig beichten würden, indem er zugleich festsetzte, daß diejenigen, welche diesen Ablass gewinnen wollten, wenn sie Römer wären, wenigstens an dreißig aufeinander folgenden oder auch unterbrochenen Tagen, und zwar mindestens einmal am Tage; wenn aber Fremde, in derselben Weise an fünf-

⁷⁾ Jf. 61, 21. Bei Lukas, woher wir citiren, ist die Stelle dem Sinne nach wiedergegeben.

⁸⁾ Lev. 18, 28.—20, 22. Deut. 28, 63.—29, 28. u. a. a. D.

⁹⁾ Scholz a. a. D. S. 44.

¹⁰⁾ Cap. Antiquorum 1. de poen. et remiss. in Extrav. comm. (V. 9.)

zehn Tagen jene Kirchen besuchen müßten. Er erklärte dabei ausdrücklich, daß „derjenige mehr verdienen und den Ablass reichlicher gewinnen werde, welcher diese Kirchen öfter und mit größerer Andacht besuche“¹¹⁾.

Der Zudrang zu den genannten Heiligthümern war unbeschreiblich groß. Nicht bloß aus Rom, sondern aus ganz Italien, aus Sicilien, Sardinien und Corsika, aus Frankreich, Spanien, England, Deutschland und Ungarn strömten in unabsehbaren Schaaren die Wallfahrer zu den Basiliken der Apostelfürsten hin. Jedes Alter und Geschlecht war hier vertreten; Greise und Kranke ließen sich sogar auf ihren Betten zu den heiligen Orten tragen. Aber schon Clemens VI. bestimmte im J. 1343, daß in jedem fünfzigsten Jahre das Jubiläum gefeiert werden solle. In seiner Bulle Unigenitus Dei Filius¹²⁾ gibt er die Gründe für diese Aenderungen an. Schon im mosaischen Gesetze, welches der Herr nicht habe aufgehoben, sondern in höherer Weise erfüllen wollen, wäre jedes fünfzigste Jahr ein Jubeljahr gewesen; die Zahl Fünfzig sei in beiden Testamenten eine geheiligte, geheimnißvolle Zahl, im alten durch die Gesetzgebung, im neuen durch die Herabkunft des h. Geistes, durch den alle Sündenvergebung geschehe. Auch wären besondere Boten von Rom¹³⁾ zu ihm gesendet, die im Namen des ganzen christlichen Volkes ihn gebeten hätten: „Herr, öffne ihnen deinen Schatz, die Quelle des lebendigen Wassers.“¹⁴⁾ Er habe diesen Bitten nicht widerstehen wollen, und weil ein Zeitraum von hundert Jahren für ein Menschenleben viel zu lang sei, habe er, befeelt von dem Wunsche, daß so Viele wie möglich des vollkommenen Ablasses theilhaftig würden, aus den besagten und anderen gerechten Ursachen mit Zustimmung der Karbinale jedes fünfzigste Jahr zur Feier des Jubiläums bestimmt. Als Bedingung zur Gewinnung des Jubelablasses setzte er außer reumüthiger Beichte den Besuch der Basiliken der hh. Apostel Petrus und Paulus und der vom Kaiser Constantin zu Ehren des allerheiligsten Erlösers erbauten Lateranensischen Kirche fest, indem er die Anzahl der Tage zu diesem Besuche, wie sie unter Bonifacius VIII. gewesen, beibehielt, zugleich aber auch bewilligte, daß diejenigen, welche in der Absicht, um den Ablass zu gewinnen, die Reise nach Rom angetreten hätten, aber unterwegs rechtmäßig verhindert seien, in jenem Jahre dorthin zu kommen, sowie auch jene, die auf der Reise oder in Rom selbst sterben würden, bevor sie die vorgeschriebene Zahl der Besuche erfüllt hätten, dennoch des vollkommenen Ablasses theilhaftig werden sollten, wenn sie nur reumüthig gebeichtet hätten. Auch bestätigte er alle Ablässe, welche von ihm selbst und von seinen Vorgängern den genannten und den andern Basiliken und Kirchen in Rom verliehen wären.

11) „Unusquisque tamen plus merebitur, et indulgentiam efficacius consequetur, qui basilicas ipsas amplius et devotius frequentabit.“

12) Cap. Unigenitus. 2 d. poen. et remiss. in Extrav. comm. (V. 9.)

13) Der Papst residirte damals zu Avignon.

14) „Domine, aperi eis thesaurum tuum, fontem aquae vivae.“

So wurde denn für das Jahr 1350 ein Jubiläum verkündet. Der Oratorianer Oderic Raynald¹⁾, dem wir unsere historischen Notizen zum großen Theile entnehmen, schildert uns in seiner Fortsetzung der Annalen des Kard. Baronius nach den Berichten des Thomas Villanus, eines Schriftstellers jener Zeit, die Theilnahme, die es gefunden. Von heiligem Eifer befeelt, die Gnaden zu erlangen, die der Stellvertreter Christi so freigebig gewährte, verachteten die Gläubigen die Gefahren und Beschwerden einer weiten Reise und machten sich mit einer unglaublichen Fröhlichkeit auf den Weg nach der heiligen Stadt, und Rom erlebte ein Schauspiel, das großartiger noch als jenes war, dessen es im Jahre 1300 unter Bonifacius VIII. Zeuge gewesen. Am Weihnachtsfeste (1349), in der Fastenzeit und am Ostertage waren über eine Million Pilger anwesend; am Feste Christi Himmelfahrt und um die Pfingstzeit über achthunderttausend, und wenn auch später, als die Hitze des Sommers größer wurde, die Zahl abnahm, so sah Rom doch noch immer zweimalhunderttausend Fremde in seinen Mauern. Welch ein erhabenes Beispiel für das gegenwärtige Jubeljahr 1875! Freilich auch in diesem Jahre werden gar viele fromme Gläubige aus fernen Ländern die heiligen Stätten der ewigen Stadt betreten, um an der Quelle selbst die Gnaden des Jubiläums zu erlangen. Aber ein solcher Zufluß von Fremden wäre, abgesehen von der materialistischen Gesinnung der heutigen Welt, schon deshalb nicht möglich, weil der Papst nicht wie ehemals in der Lage war, schon lange vorher Vorkehrungen treffen zu können, daß es einer so großen Zahl von Pilgern nicht an der nothwendigen Nahrung und Herberge fehle. Und doch thut der Geist des Gebets, des Opfers und der Buße in der traurigen Zeit, in der wir leben, mehr Noth als je. So möge denn wenigstens Niemand die Stimme des Stellvertreters Christi und der Oberhirten der Kirche überhören und in bußfertigen Geiste aus dem Schatze schöpfen, welchen der uns öffnet, dem der Herr die Schlüssel des Himmelreichs übergeben hat.

Das Streben der Päpste war aber immer darauf gerichtet, so Vielen als möglich die Gnade des Jubiläums zugänglich zu machen. Zum Andenken an die Lebensjahre des Heilandes, der durch sein Leben und Leiden den Gnadenschatz der Kirche gesammelt habe, bestimmte Papst Urban VI. im J. 1389, daß alle 33 Jahre (ein Zeitraum, der nach gewöhnlicher Rechnung auch gerade ein Menschenalter umfaßt) ein Jubiläum gefeiert werden solle und verkündete das nächste Jubeljahr für 1390. Er erneuerte dabei zugleich die schon von Gregor XI. erlassene Vorschrift, daß außer den von Clemens VI. bezeichneten drei Kirchen auch die Hauptkirche der h. Jungfrau, St. Maria Maggiore, zu besuchen sei. Urban selbst erlebte das von ihm angesagte Jubiläum nicht

15) Oderici Raynaldi Annal. Eccles. Card. Baron. Continuatur. ad annum 1350. num. 1. Vgl. auch D. M. Manni, Storia degli anni santi dal loro principio sino al presente del 1750. Florenz 1750. — Desgl. Reumont, Gesch. der Stadt Rom. II, 650. 890. 1072. 1092. 1198. — Erml. Zeitfchr. III, 219.

mehr; er starb noch im J. 1389. Unter seinem Nachfolger Bonifacius IX. wurde es im J. 1390 feierlich eröffnet und trotz der Ungunst der Zeiten, unter welcher die Kirche damals wegen des Schismas der Gegenpäpste zu Avignon zu leiden hatte, strömte doch eine große Menge von Pilgern selbst aus unsern Gegenden nach Rom, u. a. auch die selige Dorothea von Montau und ihr Beichtvater Nikolaus von Hohenstein.

Der Zeitraum von 33 Jahren wurde dann nur noch einmal eingehalten, indem Martin V. im J. 1423 ein Jubiläum feierte. Nikolaus V. hielt das fünfte Jubiläum im J. 1450.

Darauf setzte Paul II. im J. 1470 jedes fünfundzwanzigste Jahr als Jubeljahr fest und bestimmte das nächste für das Jahr 1475; er selbst erlebte dasselbe aber nicht mehr. Jedoch sein Nachfolger Sixtus IV.¹⁶⁾ bestätigte seine Anordnung im J. 1473 und verkündete für das Jahr 1475 die Feier des Jubeljahres. Und damit der Besuch der Kirchen (nämlich der hh. Apostel Petrus und Paulus, der Kirche in Lateran und St. Maria Maggiore) im Jubeljahr nicht vernachlässigt und die Feier desselben nicht vermindert werde, erklärte er die den verschiedenen Kirchen, Klöstern, Bruderschaften u. s. w. verliehenen Ablässe und besonderen Fakultäten bis auf Weiteres für suspendirt. Nur die den Basiliken und Kirchen von Rom gewährten Ablässe sollten in ihrer Kraft fortbestehen bleiben.

Seit der Zeit ist bis auf unsern gegenwärtig noch regierenden Papst Pius IX. in jedem fünfundzwanzigsten Jahre ein Jubeljahr gefeiert worden. Nur im Jahre 1800 fand eine Unterbrechung in der langen Reihe der Jubiläen statt. Der damals eben erwählte Papst Pius VII. hatte die Bulle, die das Jubeljahr verkünden sollte, bereits vorbereitet. Aber die traurigen Zeitverhältnisse, der Krieg und die Besetzung Italiens durch feindliche Truppen gestatteten ihm die Ausführung seines Vorhabens nicht. Dem Papste Pius IX. hat die göttliche Vorsehung das Glück beschieden, welches keinem seiner Vorgänger zu Theil geworden, das Glück nämlich, daß er zweimal während seines Pontificats den Tag geschaut, an welchem nach dem bis jetzt geltenden Gesetze der Päpste Paul II. und Sixtus IV. ein Jubeljahr beginnen sollte. Aber gleichsam, als ob der Heiland von seinem Stellvertreter auf Erden zum Danke für diese besondere Gnade auch ein besonderes Opfer verlangt hätte, ist es dem h. Vater beidemal nicht vergönnt gewesen, das heilige Jahr in feierlicher Weise zu eröffnen. Im Jahre 1850 befand er sich, von der Revolution vertrieben, in Gaeta, und warum er in diesem Jahre nicht an die Porta santa hat klopfen können, ist ja allgemein bekannt. Wie schmerzlich ihm namentlich Letzteres gewesen sein muß, ersehen wir aus seiner Encyklika vom 24. Dezbr. v. J. und vielleicht noch deutlicher aus einer Aeußerung, die er schon einige Jahre vorher bei einer feierlichen Gelegenheit gethan. Als er nämlich im Som-

mer 1870 die große kirchliche Kunstausstellung zu Rom eröffnete und die mit der Leitung betraute Kommission die Hoffnung und den Wunsch aussprach, es möge ihm noch vergönnt sein, die Jahre Petri zu sehen, da erwiderte der Papst: „Ich hoffe sogar den Tag zu erleben, wo ich, und sollte es auf Krücken sein, in die Vorhalle von St. Peter hinabsteige, um mit dem silbernen Hammer die heilige Pforte zu eröffnen. Dann aber will ich sagen: Herr, jetzt lasse Deinen Diener in Frieden fahren.“ Ja, er hat den Tag erlebt; aber die heilige Pforte mußte leider geschlossen bleiben.

Wiewohl nun der h. Vater weder im Jahre 1850 noch im gegenwärtigen Jahre 1875 in der gewohnten feierlichen Weise das Jubeljahr hat eröffnen können, so hat er nichts destoweniger beidemal Fürsorge getroffen, daß die Gläubigen der Gnaden des Jubeljahres nicht verlustig gehen möchten. Darum verlieh er unterm 2. und 25. Juli 1850 einen vollkommenen Ablass ad instar Jubilaei und verkündigte jetzt ein allgemeines und großes Jubiläum, welches durch das ganze Jahr 1875 dauert.

Sollen wir nun noch etwas über das feierliche Ceremoniell beifügen, mit welchem in ruhigen Zeiten zu Rom das heilige Jahr eröffnet und geschlossen zu werden pflegt, so wollen wir das mit den Worten Bouvier's, Bischofs von Mans, in seinem Buche über den Ablass thun¹⁷⁾.

„Die Verkündigung des Jubiläums des heiligen Jahres wird jedesmal feierlich vorgenommen am Tage Christi Himmelfahrt vor dem großen Thore der Peterskirche, und zwar in lateinischer Sprache und unter Trompetenschall, wie ehemals auch das Jubeljahr der Juden verkündigt wurde.

Diese Verkündigung wird in lateinischer und italienischer Sprache wiederholt vor dem Thore des Quirinal am vierten Sonntage im Advent oder am dritten, wenn der vierte auf die Vigilie vor Weihnachten fällt.

Am Tage vor Weihnachten stimmt der Papst nach der ersten Vesper des Festes das Veni Creator in der Sixtinischen Kapelle an und zieht in Prozession mit aller möglichen Pracht zum heiligen Thore in der Vorhalle der Peterskirche und steigt dort auf einen dazu hergerichteten Thron. Ist der Hymnus Veni Creator zu Ende gesungen, so überreicht ihm einer der Großpönitentiare einen vergoldeten silbernen Hammer, damit geht er zur Mauer, welche die Thüre verschließt, und schlägt mit verdoppelter Stärke dreimal an die Mauer unter Absingung dreier Versikeln, worauf der Chor antwortet; steigt dann wieder auf seinen Thron und gibt ein Zeichen, daß man die Mauer völlig wegräume, die vorher schon dazu hergerichtet worden ist. Während dessen singt er mehre Versikeln und eine Oration; dann waschen die Pönitentiare der Peterskirche, mit Albe und Kasel angethan, die Stufen und den Fußboden mit

¹⁶⁾ Cap. Quemadmodum. 4 d. poen. et remiss. in Extrav. comm. (V. 9.)

¹⁷⁾ Ueber den Ablass, die Bruderschaften und das Jubiläum. Nachen 1841. S. 394 ff.

Schwämmen, die in Weihwasser eingetunkt sind, und trocknen sie mit weißen Leintüchern ab. Darauf tritt der Papst zum Thron und mit einem Kreuz in der Hand wirft er sich vor demselben auf die Kniee, verrichtet sein Gebet, erhebt sich wieder, stimmt das Te Deum an und geht zuerst hinein. Ihm folgen dann die Kardinäle, Bischöfe, ein zahlreicher Klerus und die ganze Prozession, die ihn begleitet.

Während diese Feier in St. Peter stattfindet, nehmen zu St. Johann im Lateran, zu St. Maria Maggiore und zu St. Paul drei Kardinäle oder andere Priester, welche vom Papste zu diesem Zwecke als Legaten a latere ernannt sind, dieselbe Ceremonie vor.

Der Schluß des Jubiläums findet statt mit derselben Feierlichkeit am selben Tage des folgenden Jahres. Der Papst hält die erste Vesper vor Weihnachten in der Kirche des h. Petrus; dann stimmt er eine Antiphon an, welche mit den Worten beginnt: Cum iuconditate exhibitis. Seine Assistenten gehen dann durch das heilige Thor; der Papst segnet die Steine und den Mörtel, welche zur Vermauerung desselben bestimmt sind, nimmt vom Mörtel mit einer silbernen Kelle und wirft ihn in die Mitte an die rechte und linke Seite der Thüre und legt drei Steine hinein, einen in die Mitte, einen zur rechten, den dritten zur linken Seite. Dasselbe thun dann der Großpönitentiar und darauf vier Pönitentiare von St. Peter, welche mit Alben und Kasel bekleidet sind. Man legt ebenfalls in die Mauer zwölf Ristchen mit goldenen und silbernen Medaillen, um das Andenken an diese Feier der Nachwelt zu überliefern; die Maurer setzen die Arbeit fort und befestigen in der Mitte des Thores ein kupfernes Kreuz. Die Ceremonie wird beschloffen mit dem feierlichen Segen, welchen der Papst dem Volke erteilt.

In derselben Weise wird auch in den drei übrigen Kirchen die Schließung des heiligen Thores durch drei Cardinal-Legaten vorgenommen."

Schließlich wollen wir nur noch bemerken, daß der Ablass des Jubeljahres ursprünglich nur zu Rom gewonnen werden konnte und daß der wirkliche Besuch der Apostelgräber unerlässliche Bedingung war. Durch Bonifacius IX. wurde er auch auf die Stadt Köln und bald nachher auf Magdeburg, Meissen und Prag ausgedehnt. Später erlangten die Polen und Litthauer durch Vermittelung des Cardinal-Erzbischofs von Krakau eine ähnliche Bewilligung und Alexander VI. dehnte das Jubiläum von 1500 auf den ganzen Erdkreis aus. Seitdem hat sich die Sitte gebildet, daß die Päpste in dem auf die Feier des Jubiläums in Rom folgenden Jahre der gesammten katholischen Christenheit den Jubelablass bewilligten, jedoch nicht auf ein ganzes Jahr, sondern auf eine kürzere Frist. Wenn Pius IX. für das Jubeljahr 1875 selbst, und zwar für die Dauer des Jahres, den Ablass der ganzen Kirche verkündet hat, so mögen die besondern Zeitverhältnisse ihn vielleicht dazu veranlaßt haben. (Fortf. folgt.)

Priester und Welt.*)

1) Der Welt entsagen, ist ein Ausdruck den wir in der h. Schrift häufig begegnen, wo Christus von der Welt immer behauptet, daß sie wider ihn ist. „Ihr“, sagt er zu seinen Jüngern, „ihr werdet den heiligen Geist empfangen, den die Welt nicht empfangen kann.“ „Ich habe euch auserwählt vor der Welt; darum haßt sie euch. Ihr seid nicht von der Welt.“ „Vater, ich bitte dich nicht für die Welt, sondern für diejenigen, die du mir gegeben hast, die an dich glauben werden u.“ Dies Absagen der Welt besteht darin, daß wir

- a) der Ehre vor der Welt,
- b) der Herrschaft der Sinnlichkeit,
- c) der menschlichen Klugheit

absagen. Gäbe uns Gott diese drei Stücke, dann würden wir der Welt gründlich entsagt und abgesagt haben.

a) Christus verwarf das Ehreuchen und Ehreannehmen. Die Worte: „An jenem Tage des Gerichtes werden die Letzten die Ersten werden,“ gehen alle Christen an. Für uns Geistliche hat er besondere Vorschriften gegeben. Deters sagte er seinen Jüngern: „Der Jünger ist nicht mehr, als der Meister, und der Knecht nicht mehr, als der Herr. Haben sie mich verfolgt und gehaßt, so werden sie auch euch hassen und verfolgen.“

Etllichemal, wo sich gelegentlich ein Streit ergab, wer denn im Reiche Gottes die höchsten Würden besitzen würde, sagte er ihnen: „Die Könige herrschen über die Völker und üben Macht aus und haben allerlei Titel; aber bei euch soll das nicht sein — Sed qui primus est inter vos, sit sicut servus et nolite vocari Rabbi. Dies war der gewöhnliche Titel der dortigen Lehrer. Doch sagt er: Nein, diesen Titel sollt ihr nicht führen. Zu den Pharisäern spricht er: Quomodo potestis credere, qui gloriam ab invicem accipitis? — weil ihr auf Ehre sehet?

b) Ebenso nothwendig ist's, der Herrschaft der Sinnlichkeit zu entsagen, nicht bloß in Fleischestlusten, sondern auch in Gemächlichkeit und Nahrung, und in Allem, was zur Leibespflge gehört.

Die Bewahrung der jungfräulichen Keuschheit hat er mit dem höhern Grade der christlichen Vollkommenheit verbunden. „Qui potest capere, capiat.“ Sie gehört nicht für Alle.

Was die Gemächlichkeit betrifft, hat er seinen Aposteln bei Luk. 16, 7. Belehrung gegeben: „Ihr sollt sein wie ein Knecht, der den ganzen Tag über auf dem Felde arbeitet.“

Bei Sonnenschein und Regen den ganzen Tag arbeiten, daß ist eine harte Lebensart. „Und wenn nun der Knecht nach Hause kommt, (hungrig, durstig, müde) meint ihr wohl, es wird der Herr zu ihm sagen: nun setze dich nieder, und is und trink, und laß dir's wohl sein? Nein, vielmehr wird der Herr sagen: Richte mir nun etwas zum Abendmahl, schürze dich und bediene mich, bis ich gegessen und getrunken habe;

*) Vgl. Wittmann, Liturgik S. 136.

hernach magst du essen und trinken. Und wenn der Knecht Alles gethan hat, glaubt ihr wohl, der Herr wird dem Knecht dafür danken? Also auch ihr; wenn ihr Alles gethan habt, was euch befohlen war, so sagt: Wir sind unnütze Knechte."

Wir plagen uns viel, und wissen nicht, was daraus wird, wenn Gott nicht seine Gnade gibt. Seinen Aposteln gibt er die Vorschrift: Sie sollen auf ihrem Wege in eine Stadt zuerst fragen, wo ein guter frommer Mann in der Stadt ist. Dann, wenn er euch aufnimmt, sollt ihr in diesem Hause bleiben, bis ihr wieder aus der Stadt geht, — und nehmt mit dem Verlieb, was man euch vorsetzt.

c) Menschliche Klugheit beschäftigt sich viel mit Ehresuchen, Lob- und Beifallsuchen, mit Vermeidung schwerer Dinge, Mißhandlungen, Beschädigungen zc. mit Vorsicht für kommende widrige Zufälle.

Nach der Lehre Christi dürfen wir uns mit diesen Sachen nicht abgeben.

Nach menschlicher Klugheit soll man sich Credit bei Andern verschaffen, man soll sich mit Geld und Gut für kommende Fälle der Noth versehen. Die menschliche Klugheit fragt: Wie wirds dir gehen, wenn du krank und arm wirst, wenn du nichts mehr verdienen kannst? u. s. w. Christus selbst sagt voraus: „Ihr werdet nicht überall aufgenommen werden;“ und dennoch scharft er den Aposteln ein, sie sollen auf dem Wege kein Gold und Silber sich mitnehmen, nicht einmal Kleidungsstücke! — Wenn sie in einen Ort kommen, sollen sie sich aufs Ungewisse hin bei dem nächsten besten, wenn auch armen, frommen Mann einlogiren. Ihr seid meine Operarii, sagt Christus, das geht mich an. „Dignus est operarius mercede sua.“

Die zu Ende des vorigen Jahrhunderts ausgewanderten französischen Geistlichen fanden auch stets Nahrung. — Ganz im Widerspruche mit menschlicher Klugheit sind die Worte des Herrn: „Vae vobis divitibus! Beati eritis, si maledixerint vobis! Qui manet in me, hic fert malum fructum.“

Der Apostel Paulus fand überall, wo er hinkam, Widerspruch, Verfolgung, Steinigung, Geißlung, Fesseln, Fortjagen aus der Stadt. Er erzählt seine Gnaden von Gott, und rechnet dazu seine vielen Leiden, die er zu Wasser und zu Land, von Juden und Heiden, falschen Mitbrüdern zc. ausgestanden hatte.

Christus sagt: „Qui vult salvare animam, perdet eam.“ Man soll sein Leben doch schützen vor Gefahr der Ansteckung — hier müssen wir uns hingeben in den Tod. Das Waizenkorn muß verwesen; aus der Verwesung erst kommt etwas heraus.

2) Ist das denn nun etwas Schweres, die weltlichen Gesinnungen von Ehre vor den Menschen, von Gemächlichkeit und menschlicher Klugheit ablegen?

Das Kreuz war eine fürchterliche Sache, besonders zu den Zeiten Christi, weil die Missethäter auf der Schädelstätte damit bestraft wurden; und doch sagt er: „Jugum meum suave est, et onus meum leve.“ Das Kreuz ist fürchterlich, bis man es auf sich ge-

nommen hat; dann aber setzte er hinzu: „et invenietis requiem animabus vestris.“

Die Vortheile vom Kreuztragen spricht Jesus in den Worten aus: „Beati eritis, si speraverint vos etc. Gaudete et exultate, quia copiosa est merces vestra in coelis!“ Wie der Mensch von der Welt getrennt wird, so wächst er im Reiche der göttlichen Gnade. „Wer mich vor diesem bösen und ehebrecherischen Geschlechte bekennt, den werde ich vor den Engeln des Himmels bekennen.“ Die Engel werden sich seiner annehmen.

Die Apostel freuten sich, wenn sie von der Welt etwas zu leiden hatten. Paulus sagt: Wenn ich schwach bin, bin ich stark. „Omnia possum in eo, qui me confortat, sed non ego, sed ipse (Deus) in me.“

Christus sagt gar oft seinen Jüngern voraus, daß sie in allen ihren Leiden einen unzerstörbaren innern Frieden haben werden. „Meinen Frieden (so wie er ihn hat) gebe ich euch, nicht wie ihn die Welt gibt, damit sich euer Herz nicht fürchte und nicht verwirrt werde.“

„Wer meinewegen etwas verläßt, wird Hundertfaches dafür finden, und das ewige Leben haben;“ aber setzt er bei — cum tribulationibus.

So ist es der Gang des Reiches Gottes. Dies zeigt sich auch in dem Beispiele aller heiligen Priester: von Petrus und Paulus, von Chrysostomus und Hieronymus ab bis auf Vincenz von Paul, Franz von Sales und auf unsere Tage.

Die Allerheiligenlitanei des alterländischen Breviers¹⁾.

Letania. Kyrie eleison. Christe eleison. Christe audi nos. Saluator mundi adiuvaa nos. Sancta maria ora pro nobis.

S. dei genitrix — S. uirgo uirginum — S. michael — S. gabriel — S. raphael — Omnes sancti angeli et archangeli — S. iohannes baptista — Omnes ss. patriarche et prophete — S. petre — S. paule — S. andrea — S. iacobe — S. iohannes — S. philippe — S. bartholomee — S. mathee — S. thadee — S. mathia — S. luca — S. marce — S. barnaba — Omnes ss. apostoli et euangeliste — S. stephane — S. clete — S. line — S. clemens — S. georgi — S. corneli — S. cypriane — S. fabiane — S. sebastiane — S. laurenti — S. vincenti — S. sixte — S. patrocle — S. panthaleon — S. maurici cum sociis tuis — S. dyonisi cum sociis tuis — Omnes ss. martyres — S. silvester — S. leo — S. hilari — S. gregori — S. ambrosi — S. martine — S. augustine — S. ieronime — S. nicolae — S. seuerine — S. seruaci — S. remigi — S. benedicta — S. egidi — S. kuniberte — S. galle — S. leonarde — S. germane — S. alexi — Omnes ss. confessores — S. maria magdalena — S. anna — S. felicitas — S. perpetua — S. agatha — S. agnes — S. petronilla — S. lucia — S. cecilia — S. barbara

¹⁾ Aus dem hsch. Brevier des Joh. Rugettel (c. 1400). Vgl. darüber Grml. Zeitschr. III, 708; V, 379. Past.-Bl. V, 149.

— S. gerdrudis — S. walpurgis — S. margaretha — S. scolastica — S. affra — S. anastasia — S. brigida — S. iuliana — S. dorothea — S. kasaria — S. katherina — S. elyzabeth — S. cristina — S. ursula cum sodalibus tuis — Omnes ss. uirgines et uidue — Omnes sancti — orate pro nobis.

Propicius esto — parce nobis domine. Propicius esto — libera nos domine. Ab ira tua — A morte perpetua — A morbo malo — A clade et peste — Ab omni malo — A peccatis nostris — Per naturam tuam — Per baptismum tuum — Per ieiunium tuum — Per passionem tuam — Per mortem tuam — Per sepulturam tuam — Per resurrectionem tuam — Per ascensionem tuam — Per crucem tuam — Per aduentum spiritus s. paracliti — In die iudicii — libera nos domine.

Peccatores — te rogamus audi nos. Ut pacem nobis dones — Ut iram tuam a nobis auertas — Ut nostri misereri digneris — Ut cunctum populum christianum precioso sanguine tuo redemptum conseruare digneris — Ut fructus terre dare et conseruare digneris — Ut nos exaudire digneris — Fili dei — Te rogamus audi nos.

Agne dei qui tollis peccata mundi — parce nobis domine — miserere nobis — dona nobis pacem.

Christe audi nos. Kyrie eleison. Christe eleison. Kyrie eleison. Pater noster. Esto nobis domine turris fortitudinis.

Zur theologischen Literatur.

Die Perioden, in welchen die Kirche Gottes auf Erden unter ungewöhnlich großen Kämpfen und Leiden für die natürlichen und übernatürlichen Wahrheiten ihrer Lehre und für die Freiheit ihres Lebens einzutreten hatte, sind auch regelmäßig von einem neuen Aufschwunge wie des christlichen Lebens so auch der theologischen Wissenschaft begleitet gewesen. Daß wir uns aber gegenwärtig eben wieder in mitten einer solchen gewaltigen und leidensvollen Kampfesperiode befinden, das ist eine allseits zugegebene Thatsache, die demnach auch mit historischer Nothwendigkeit für die katholische Literatur eine ähnliche Blüthe zur Folge haben wird, wie sie die Geschichte des 4., 13. und 16. Jahrhunderts aufweist. Diese Reflexion drängte sich uns unwillkürlich auf, als wir jüngst den Jahresbericht der Herderschen Verlags-handlung zu Freiburg im Breisgau für 1874 zur Hand nahmen und dabei wie mit einem Schlage an die Eindrücke erinnert wurden, welche die Lektüre eines guten Theiles jener Publicationen in uns zurückgelassen hatte. Wir können es nicht unterlassen die Aufmerksamkeit unserer Leser wenigstens auf die hervorragendsten hinzulenken, indem wir uns vorbehalten auf einzelne derselben später eingehender zurückzukommen.

Da steht im Vordergrund das große und dankenswerthe Unternehmen der theologischen Bibliothek, von der die ersten Lieferungen der Dogmatik (von Scheeben) und des Kirchenrechtes (von Bering) bereits erschienen, die Fortsetzung aber, sowie auch die Moralthologie von J. E. Bruner, die Kirchengeschichte von Hergenröther, die Patrologie von Alzog, die Einleitung in das alte und neue Testament von Kaulen unter der Presse sind und noch im laufenden Jahre ausgegeben werden sollen. Auch für die biblische Archäologie ist jetzt in Prof. Schegg in München, der gleichzeitig in seinen sechs Büchern des Lebens Jesu ein theologisches Meisterwerk geschaffen hat, für die theologische Literaturgeschichte aber in Dr. Kellner in Hildesheim ein sehr geeigneter Bearbeiter gewonnen, während Hagemann die jüngst von

Wirthmüller sehr ausführlich behandelte Enzyklopädie, Hettinger eine systematische Umarbeitung seiner „Apologie des Christenthums“, Kleinheidt und Thalhofer aber die Pastoral übernommen haben. Nur für die Pädagogik, die freilich direkt nicht in diese theologische Bibliothek gehört, ist noch kein Fachmann gewonnen worden; dafür ist aber in dem stattlichen Bande von Alleker (die Volksschule X und 852 S. 8.40 M.) zumal in Verbindung mit A. Stolz' Erziehungskunst (2. Aufl. 398 S. — 2,60 M.) schon jetzt genügender Ersatz geboten.

Die Redaktion der zweiten gänzlich umgearbeiteten Auflage des (1846—1856 ausgegebenen) 12bändigen Herderschen Kirchenlexikons hat Prof. Adalbert Weiß in Freyburg übernommen, der in seiner zuerst in den historischen-politischen Blättern erschienenen, ebenso vernichtenden als witzigen Kritik der protestantischen „Realencyklopädie“ von Herzog und der „protestantischen Polemik“ von Haase unter dem Titel: „Protestantische Polemik gegen die katholische Kirche. Populäre Skizzen und Studien von Heinrich von der Clana“ (168 S. — 1,50 M.) den besten Beweis für seine Befähigung zu einer solchen Aufgabe geliefert hat. (Vgl. Pastorabl. 1874. S. 128.)

Für den catechetischen Unterricht, resp. für gebildete Laien liegen jetzt vollendet vor, die unsern Lesern schon bekannten 2 Bände von Schuster-Holzammer (Handbuch zur biblischen Geschichte 716 und 642 S., mit vielen Illustrationen. Vgl. Past. Bl. 1873. S. 152.), der zweite Band von Schmitt's ausgezeichnete „Erklärung des mittleren Deharsche'schen Katechismus“ (Von den Geboten. 4,80 M. — Vgl. Past. Bl. 1874. S. 7.), ferner die zweite vermehrte Auflage der im Schulgebrauch bereits bewährten Geographie von Palästina von Dr. D. Koriath, Religionslehrer in Rüssel, (78 S. 1,40 M.); die erste Auflage erschien 1868) und neuerdings auch das „Handbuch der allgemeinen Religionswissenschaft“ für Studirende und studirende Gebildete von Dr. P. Hafe, Religionslehrer in Arnberg (I. Theil IV und 216 S. — 2 M.). Ein Priester des Bisthums Straßburg, J. Gapp, hat in seiner dem katholischen Volke gewidmeten Schrift über die Kirche Jesu (470 S. — 3,6 M.), ein ebenso zeitgemäßes als populäres Werk geschaffen, dem man es zugleich ansieht, daß es aus gründlichem Studium der Väter und warmer Liebe zur Kirche hervorgegangen ist. — Ein anderer ungenannter „Volkfreund“ warnt in der Brochure: „Die katholische Kirche und der Ultrakatholizismus“ (28 S. — 15 Pf.) in treffenden körnigen Worten vor der neuprotestantischen Häresie.

Unter den homiletischen Erzeugnissen der Neuzeit nehmen die Predigten des auf der Domkanzel zu München wirkenden Joseph Ehler durch gediegene theologischen Inhalt, reiche Welt- und Menschenkenntniß und treffende freimüthige Sprache einen ehrenvollen Platz ein. Die Sonn- und Festtagspredigten (3 Bände. 2769 S. — 25,50 M.) und der eben vollendete Band der Fastenpredigten (628 S. — 6 M.), welcher 7 verschiedene Cyklen enthält, umfassen sämmtliche Hauptthematata, die zumal in unserer Zeit auf der Kanzel vorgetragen werden müssen.

Von der im Herderschen Verlage erschienenen asketischen Literatur möge hier vorzugsweise auf das mit Zugrundelegung des Werkes J. St. Grosz von Dr. Friedrich Henze bearbeitete „Tagebuch der Heiligen und der Kirchensäfte in kurzen Betrachtungen“ (I. Band. 648 S.) und die neu begonnene trefflich illustrierte Ausgabe des Goffine (8 Hefte à 35 Pf.) hingewiesen werden. Das Gebetbuch, welches Sebastian Brunner unter dem Titel „Glaube, Hoffnung, Liebe“ neuerdings herausgegeben hat (472 S. in 120. — 1,50 M.), wird schon wegen des wohl bekannten Namens des Verfassers, aber auch wegen der darin enthaltenen 100 (poetischen) Betrachtungen zahlreiche Freunde finden. Eine sehr liebliche Gabe sind auch die aus dem Italienischen des J. B. Giordano übertragenen 4 Vorträge über das eucharistische Leben und das ewige Königthum Jesu Christi. (160 S. 80 Pf.) Für den bevorstehenden Marienmonat mag endlich die schon in 5. Auflage vorliegende: „Maianacht in Betrachtungen über das Leben Maria.“ Für Kirche und Haus. Von einem Priester der Erzdiözese Freiburg“ (VII. und 366 S. in 120. 1,50 M.), neben den bekannten kleineren Büchlein von Meer, Bruner, Laumann und Laurent's Marienpredigten (Mainz 1856) besonders empfohlen werden.